

PLANZEICHENERKLÄRUNG DER 1. ÄNDERUNG:

Änderung der maximal zulässigen Traufhöhe sowie der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe als Bezugshöhe

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen:

Baugrenze (§ 9 (1) 2. BauGB, § 23 BauNVO)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11. BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4. und 22. BauGB, § 12 und 14 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25. BauGB)

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15. BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 (1) 12. u. 14. BauGB)

Abwasse

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Firstrichtung

Abrenzung unterschiedlicher Nutzung

ERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1. BauGB, -§ 4 BauNVO Bauweise gem. § 9 (1) 2. BauGB, § 22 BauNVO ED 3,5m EFH 42,9m bis 43,5m ü.HN

Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Oberkante Rohboden über HN gem. § 9 (2) BauGB u. § 18 BauNVO

Hinweise:

989/3 Flurstücksnummern

Grundstücksgrenzen

vorhandene Bebauung

Flurgrenze

Nachrichtliche Übernahmen:

Bezeichnung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25. BauGB)

Geländehöhe über HN (lokales System)

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

Satzung der Stadt Teltow über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.18A "Südliche Händelstraße" Gemarkung Teltow, Flur 10, Flurstücke 907/1 (tellw.) und 989/3 (tellw.).

Teil A - Planzeichnung

Die Zeichenerklärung sowie die textlichen Festsetzungen und Nutzungsschablonen (mit Ausnahme der Festsetzungen zur Traufhöhe und zur Bezugshöhe (EFH)) des Bebauungsplanes 18A "Südliche Händelstraße" werden vollinhaltlich in die 1. Änderung übernommen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 18A.

Teil B - Textliche Festsetzunger

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1. BauGB I.V.m. § 1 und § 4 BauNVO

a) Ausnahmen nach § 4 (3) 3., 4. und 5. BauNVO sind nicht zulässig.

2. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB i. V. m. § 21 a und § 12 (6) BauNVO a) Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen, jedoch mindestens in der nördlichen Bauflucht des jeweiligen Hauptgebäudes und den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

b) Stellplätze sind nur Innerhalb der Baugrenzen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

3. Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

a) Im Planungsgebiet gilt die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

4. Höhenentwicklung baulicher Anlagen gem. § 9 (2) BauGB

a) Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Oberkante Rohboden) wird gemäß Einschrieben im Planteil festgelegt (§ 18 BauNVO). b) Die im Planteil festgesetzten max. Traufhöhen sind das Maß zwischen der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Oberkante Rohboden)

und der Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. II. Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 20., 25a. und b BauGB

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20. BauGB

a) Die befestigten Flächen von Zufahrten und Stellplätzen sind in wasser- und luftdurchlässigen Material herzustellen.

b) Das Niederschlagswasser der Dach- und Straßenflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

2. Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a. und b BauGB a) Die mit A belegte Fläche ist als 6m breiter Baum— Strauchstreifen anzulegen. Es sind zusätzlich zu Festsetzung d) in diese Fläche pro 120 qm Baugrundstücksfläche 1 Baum gem. Pflanzliste f1)—f3) einzel— und gruppenweise in diese Strauchabpflanzung einzubinden, wobei pro 300qm Baugrundstücksfläche 1 Baum hiervon gem. Pflanzliste f1) zu wählen ist.

b) Die mit B belegte Fläche ist mit Sträuchern gem. Pflanzliste f4)—f5) abzupflanzen. In die Abpflanzung sind 2 Obstbäume gem. Pflanzliste f3) zu integrieren. Giftige Pflanzen sind nicht zulässig.

c) Zwischen den Baugrundstücken sind 2,5m breite Strauchgürtel (2mal 1, 25m je Baugrundstück) mit Pflanzen gem. Pflanzliste f4) -f5) anzulegen. Bei der Errichtung von Garagen als Grenzbauten sind die dafür benötigten Flächen von dieser Festsetzung ausgenommen.

d) Die mit A und B belegten Flächen sowie die Strauchgürtel entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen sind so zu gestalten, daß solitäre Großsträucher gem. Pflanzliste f4) mit Kleinsträuchern gem. Pflanzliste f5) in Gruppen zu je 3 bis 7 Stück zu unterpflanzen sind.

e) Die Fassaden von Garagen und Carports sind zu 30% mit Kletterpflanzen gem. Pflanzliste f6) zu begrünen. f) Pflanzliste:

f1) Bäume 1. Ordnung 25 cm STU mit Ballen Verbindliche Pflanzgröße: 20

> Acer pseudoplatanus Quercus petraea Quercus robur Ulmus carpinifolia

f2) Bäume 2. Ordnung 18 cm STU mit Ballen Verbindliche Pflanzgröße:

Carpinus betulus Sorbus aria Sorbus aucuparia Sorbus torminalis

Sandbirke Hainbuche Mehlbeere Eberesche Verbindliche Pflanzgröße: 16 - 18 cm STU mit Balle

Malus domesticus Kultur-Apfel Prunus avium Vogelkirsche Prunus domestico Pyrus communis

f4) Solitärsträucher 150 - 200 cm mit Ballen, Pflanzverband: 2 x 2m Verbindliche Pflanzgröße: Höhe

Cornus sanguines Corylus avellana Roter Hartriegel Crataegus monogyna Euyonimus europaea Weißdorn Pfaffenhütchen (giftig) Prunus spinosa Rhamnus frangula Faulbaum (giftig) Sambucus nigra Wolliger Schneeball (giftig) Viburnum lantana

f5) Gruppensträucher Verbindliche Pflanzgröße: Höhe 100 - 150 cm mit Ballen, Pflanzverband: 1 x 1m

Berberis vulgaris Genista sagittalis Genista tinctoria Flügel-Ginster (giftig) Färber-Ginster (giftig) Liguster (giftig) Echtes Geißblatt (giftig) Ligustrum vulgare Lonicera caprifolium Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche (giftig) Rosa arvensis Feldrose Rosa canina Stachelbeere Ribes uva-crispa

Rubus fruticosus Sambucus racemosa Trauben-Holunde Schneebeere (giftig) Symphoricarpos racemosus

f6) Klettergehölze

Clematis in Arten und Sorten Hedera in Arten und Sorten Lonicera in Arten und Sorten Parthenocissus in Arten und Sorten Kletterrosen Vitis coignetiae Wisteria sinensis

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BbgBO

a) Pult- und Flachdächer sind unzulässig.

b) Die Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° auszuführen.

c) Dachflächen sind in Ziegel mit rotem bis braunem und anthrazitem Farbton einzudecken.

d) Garagendächer sind in der gleichen Dachform, mit der gleichen Neigung und in der gleichen Farbe wie die Dächer der jeweiligen Hauptgebäude auszuführen.

a) Als Fassadenmaterialien sind Putz oder Klinker zulässig.

b) Verkleidungen aus Kunststoff, Faserzementplatten und Fliesen sind nicht zulässig.

3. Einfriedunger

a) Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendrahtzäunen sind nicht zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine max. Höhe

b) Zwischen den Baugrundstücken sind als Einfriedungen Hecken gem. textlicher Festsetzung II) 2) c) herzustellen. Bei der Errichtung von Garagen als Grenzbauten sind die dafür benötigten Flächen von dieser Festsetzung ausgenommen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 18.11.98 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.18A "Südliche

Teltow/Datum 30,6,2000





i.V. hidish - hasdor

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich am 26.11.1998 im Amtsblatt der Stadt Teltow erfolgt.

30,6,2000



i.V. hides - kasder

Die von der einfachen Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.8.1999 beteiligt worden.

30.6. LOOO Teltow/Datum



i.V. hicksch-Kasdor

Der Entwurf der einfachen Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 09.08.99 bis 10.09.99 gem. § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegen, mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 30.07.1999 im Amtsblatt der Stadt Teltow.

30.6.2000 Teltow/Datum



i. V. hichael - Koodon

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 20.10.1999 auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 18A "Südliche Händelstraße" für die Erhöhung der Traufhöhe im gesamten Bereich um 0,35m sowie einer Anpassung der Bezugshöhe (Erdgeschoßfußbodenhöhe) an das bestehende Straßenniveau der Händelstraße sowie einer Angleichung der Festsetzungen an das Höhenbezugssytem HN76 als lokales System und der Herausnahme der Gasleitungen (alt und neu) von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.1999

30.6.2000 Teltow/Datum



i.V. Wichar - Leesolof

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Negenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Teltow/Datum

\$ nest1

Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und Hinweisen - erteilt.

Teltow/Datum

Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Teltow/Datum

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

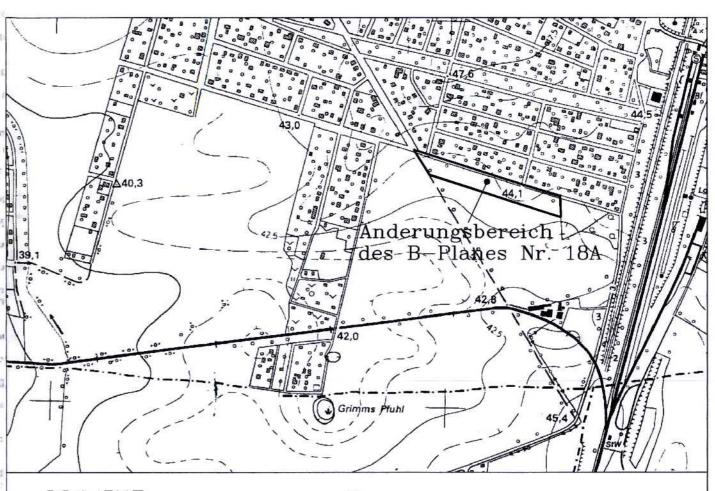
Teltow/Datum

SVV-Vorsitzende Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18A "Südliche Händelstraße" mit der Begründung

Teltow/Datum

Bürgermeister



PROJEKT: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18A der Stadt Teltow "Südliche Händelstraße"

AUFTRAGGEBER Moe/Wie Stadt Teltow Moe/CAD PLAN: MASSTAB: PROJ. BEZ. 1. ÄND. Satzungsplan BP_18A 1:1000 PLAN NR.:

ENTWURF: WIEFERIG & PARTNER INGENIEURBÜRO FÜR STADTPLANUNG



DATUM:

04.08.99